

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.1 Wird die Empfehlung der Kultusministerkonferenz "Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht" (RiSU) zur Kenntnis genommen?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Zur Entstehung und Zielsetzung der Empfehlungen für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Als Folge der sicherheitstechnischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sehr gewandelt, und die Veränderungen schreiten unaufhaltsam fort.</li> <li>– Immer komplexere Arbeitsabläufe im Unterricht machen es erforderlich, die begleitenden Vorsorgemaßnahmen zur Sicherheitserziehung und Unfallverhütung weiterzuentwickeln.</li> </ul> <p>Mit der folgenden Empfehlung für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht werden die am 06.04.1973 beschlossenen Empfehlungen für Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht in der Fassung vom 28.03.2003 fortgeschrieben.</p> <p>Die Neufassung des Richtlinien textes referiert zu diesem Zweck den aktuellen Stand der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Technische Regeln Gefahrstoffe, DIN-Normen).</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> RiSU vom 26.02.2016</p> <p><b>Fundstellen</b></p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

1.1.2 Ist die Fachraumordnung ausgehängt und werden die Schüler mind. einmal jährlich über die Fachraumordnung unterwiesen?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Fachraumordnung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.</p> <p>Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte angesprochen werden.</p> <p>Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Fachraumordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemie</li> <li>- Biologie</li> <li>- Physik</li> <li>- Werken/ Technik</li> <li>- Kunst/ Fotolabor</li> <li>- Hauswirtschaft/ Lehrküche</li> <li>- Textilgestaltung</li> </ul> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-060 RiSU 1 -2</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.3 Sind Einrichtungsgegenstände so aufgestellt und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen so gestaltet, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdungen entstehen?

*Beispiele:*

- *Schränke mit Schubkästen haben Ausziehsperren*
- *Regale sind kipp- und standsicher aufgestellt und sind für die vorgesehene Belastung geeignet*
- *freistehende Tafeln ausreichend kippsicher*

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdungen für Schüler- innen und Schüler entstehen.</p> <p>Gefährdungen durch Einrichtungsgegenstände lassen sich vermeiden, wenn darauf geachtet wird, dass die notwendigen Verkehrswege innerhalb der Räume nicht eingeengt sind.</p> <p>Quetschgefahren durch bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind durch ausreichende Sicherheitsabstände oder durch Abschirmung zu vermeiden.</p> <p>In den Klassenräumen werden je nach pädagogischer Konzeption unterschiedliche Unterrichtsmaterialien benötigt. Hierfür können Regale oder Schränke erforderlich sein, die kipp- und standsicher aufzustellen sind. Dies kann z. B. durch Verschraubung mit der Wand oder fest eingebaute Möbel erreicht werden.</p> <p>Schubladen und Auszüge dürfen sich nicht lösen oder heraus- bzw. herabfallen. Die Möbelbeschläge sollten so ausgewählt werden, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht daran stoßen können.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 81 RiSU I-1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.4 Sind persönliche Schutzausrüstungen für Lehrer und Schüler vorhanden (z. B. Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Gehörschutz)?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Schutzbrillen und Schutzhandschuhe sind für Lehrpersonen sowie für Schülerinnen und Schüler in ausreichender Zahl und gebrauchsfähig bereitzuhalten.</p> <p>Die Schutzbrillen sind immer dann anzulegen, wenn Arbeiten verrichtet werden, die mit besonderen Gefahren für die Augen verbunden sind - z. B.: Ab- oder Umfüllen von Säuren und Laugen; Öffnen von Gebinden, die ätzende Stoffe enthalten; Hantieren mit offenen Reagenzgläsern, die mit ätzenden Flüssigkeiten gefüllt sind.</p> <p>Es haben sich insbesondere Schutzbrillen bewährt, die ein Gestell mit ausreichendem Seitenschutz haben (z. B. Korbbrillen).</p> <p>Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Diese müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgewählt und vor jeder Benutzung auf Beschädigungen kontrolliert werden.</p> <p>Beschädigte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Handschuhe sind unverzüglich zu ersetzen.</p> <p>Der Gehörschutz ist vor allem bei möglichen Gefährdungen des Gehörs, zum Beispiel bei Experimenten der Akustik, zu verwenden.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p>BA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Handschutz</li> <li>➤ Schutzbrille</li> <li>➤ Gehörschutz</li> </ul> <p>Checklisten zur Auswahl von PSA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Handschutz</li> <li>➤ Schutzbrille</li> </ul> <p><b>Fundstellen</b></p> <p>PSA-BV ArbSchG DGUV Vorschrift 1 RiSU I-2</p> <p><b>Bezugsquellen</b></p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.5 Werden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Lehrer, Jugendliche und gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter sowie Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen beachtet?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Lehrerinnen und Schülerinnen sind zusätzlich über die für Frauen für werdende und stillende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen durch den Schulleiter bzw. den Lehrer in geeigneter Form zu unterweisen.</p> <p>Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Schwangere in Schulen krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt werden dürfen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b></p> <p>MuSchG GefStoffV StrSchV DGUV Information 202-060 RiSU I-3.6</p> <p><b>Bezugsquellen</b></p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.6 Werden die Sicherheitsabstände eingehalten?
  - *Lehrerexperimentiertisch - Schülertisch 1,20 m*
  - *zwischen Schülerarbeitstischen: 0,85 m*
  - *wenn Schüler Rücken - Rücken arbeiten, 1,50 m*

#### Erläuterung

Zwischen dem Lehrerexperimentiertisch im Physikraum und den Schülerexperimentiertischen sollte mindestens ein Abstand von 1,20 m gewährleistet sein. Falls eine Schutzscheibe vorhanden ist, kann gegebenenfalls auch ein kleinerer Abstand toleriert werden.

Der Abstand zwischen zwei hintereinander stehenden Schülerexperimentiertischen soll so groß sein, dass die Lehrkraft hinter einem stehend arbeitenden Schüler ohne wesentliche Behinderung durchgehen kann, wenn sie an einem Arbeitsplatz eingreifen muss. Für diese Funktion sind 0,85 m in der Regel die unterste Grenze, günstiger ist ein Abstand von 0,90 m.

Bei Arbeiten Rücken an Rücken muss der Abstand mindestens 1,50 m betragen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich die Schüler beim Experimentieren nicht gegenseitig behindern.

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

##### Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.7 Sind die Fußböden in den Fachräumen so ausgeführt, dass ein Eindringen der gefährlichen Stoffe, mit denen in den Räumen umgegangen wird, vermieden wird?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Fußbodenbelag ist so zu wählen, dass ein Eindringen von gefährlichen Stoffen vermieden wird.</p> <p>Der Belag muss für Flüssigkeiten undurchlässig, fugendicht und gegenüber den jeweils anfallenden aggressiven Stoffen beständig sein.</p> <p>Die beste Beständigkeit gegen Chemikalien haben keramische Fliesenböden.</p> <p>Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Holz- oder Parkettfußböden in der Regel nicht geeignet. Linoleum ist z. B. nicht empfehlenswert, weil die Oberfläche schon durch Laugen zerstört wird.</p> <p>Bei der Auswahl ist auch darauf zu achten, dass Flüssigkeiten oder andere Stoffe, die auf dem Boden stehen bzw. liegen, schnell erkannt werden. Daher sind Bodenbeläge mit hochglänzenden und stark gemusterten Oberflächen nicht geeignet.</p> <p>Fußböden müssen jederzeit rutschhemmend ausgeführt sein und der Bewertungsklasse R 9 entsprechen. Dies ist auch nach der Pflege und Reinigung der Böden zu gewährleisten.</p> <p>Die Elektroanschlüsse sind stolperfrei zu verlegen. Eine Energieversorgung muss daher grundsätzlich immer von oben oder über fest installierte Energiesäulen erfolgen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> ArbStättV DGUV Vorschrift 81</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.8 Können zwischen Unterrichtsräumen, Sammlungsräumen und Lagerräumen die Geräte und Materialien sicher transportiert werden?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Unterrichtsräume und ihre Nebenräume müssen so angeordnet sein, dass beim Transport von Gerät und Material keine zusätzlichen Gefahren entstehen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 81</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>



## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.9 Sind in Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Chemie-/Technikraum) zwei günstig gelegene und voneinander unabhängige Ausgänge vorhanden?

*Als zweiter Ausgang ist auch der Ausstieg aus einem entsprechend gekennzeichneten und gestalteten Fenster zulässig.*

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Fluchtwege erforderlich.</p> <p>Eine erhöhte Brandgefahr ist z. B. gegeben, wenn in diesen Räumen brennbare Flüssigkeiten vorhanden sind oder eine Gasversorgung installiert ist.</p> <p>Ein Ausgang darf zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem Raum ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.</p> <p>Im Erdgeschoss reicht als zweiter Fluchtweg ein als Notausgang gekennzeichnetes Fenster aus (lichte Öffnung mindestens 0,9 m x 1,2 m).</p> <p>Türen müssen von innen jederzeit zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>            DGUV Vorschrift 81            DGUV Regel 113-018            RiSU II-2.3            RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b>  <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>            DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i>            BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>            BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>            RiSU            HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.10 Öffnen Türen in Fluchtrichtung?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Manuell zu betätigende Türen im Verlauf des ersten Flucht- und Rettungsweges sowie von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten jederzeit von innen zu öffnen sein.</p> <p>Ausschließlich manuell zu betätigende Karussell- und Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Türen von Fachräumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Technik- und Maschinenräume, Computer- oder IT-Räume, Werkstätten, Laboratorien) regelmäßig in Fluchtrichtung aufschlagen sollen.</p> <p>Gleiches gilt für schulische Räume, in denen sich mehr als 40 Personen aufhalten können.</p> <p>Eine weitere Forderung an Türen im Verlauf von notwendigen Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen besteht darin, dass beim Öffnen der Türen die erforderliche Breite der Rettungswege nicht eingeengt werden darf. Übliche Türbeschläge sind dabei zu vernachlässigen. Da diese bauliche Anforderung vor allem in Fluren von älteren Schulen mit gegenüberliegenden Klassenzimmertüren oft nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen von vorgenannten Regelungen im Einzelfall möglich.</p> <p>So können beispielsweise Türen von normalen Klassenzimmern Räume ohne erhöhte Brandgefahr) entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen (§ 10 (1) Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“).</p> <p>Die Schulleitung hat (z. B. im Rahmen regelmäßiger Begehungen, möglichst gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger) die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen zu überprüfen.</p> <p>Sofern von der Schulleitung vorhandene Mängel festgestellt werden, ist umgehend der Sachkostenträger zu informieren und um Beseitigung zu ersuchen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>            RiSU II-2.3            RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b>  <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>            DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i>            BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>            BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>            RiSU            HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

<b>B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)</b>	
<b>Erläuterung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>○ 1.1.11 Sind die Türen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen?</li></ul>	
<p>Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten (auch während evtl. Abendveranstaltungen) von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Dies wird beispielsweise erreicht, wenn an Notausgängen oder Flucht- und Rettungswegtüren innen ein Türgriff und außen ein Knauf angebracht sind.</p> <p>Im Bedarfsfall können Flucht- und Rettungswegtüren an Gebäudeausgängen oder in schlecht einsehbaren Bereichen mit Panikriegeln gesichert werden. Diese Panikriegel können auch mit akustischen Warnsignalen ausgestattet werden.</p> <p>Schlüssel und Schlüsselkästen an notwendigen Flucht- und Rettungswegtüren sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Die Schulleitung hat in Absprache mit dem Sachkostenträger durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswegtüren während den Betriebszeiten ordnungsgemäß nutzbar sind.</p> <p>Die Einhaltung getroffener Regelungen ist zu überprüfen.</p> <p>Sofern sich z. B. in den Abendstunden externe Personen (z. B. Vereine, Volkshochschule) im Schulgebäude aufhalten, hat der Sachkostenträger entsprechende Regelungen zu treffen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 81 RiSU II-2.3 RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.12 Sind entsprechend der Brandgefahr des jeweiligen Raumes Geräte zur Brandbekämpfung vorhanden?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Obwohl das unverzügliche Verlassen der Schule die wichtigste Verhaltensregel im Brandfall darstellt, kann bei Entstehungsbränden die sofortige Bekämpfung kleiner Brände zur Beseitigung dieser kritischen Situation führen bzw. größeren Schaden vermeiden.</p> <p>Aus diesem Grunde müssen Schulen, in Abhängigkeit von Schulgröße, Nutzungsart, Anzahl maximal anwesender Personen sowie der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen mit Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbaren Feuerlöschern) und erforderlichenfalls Brandmeldern ausgerüstet sein.</p> <p>Die Festlegung erforderlicher Löscheinrichtungen und deren Standorte erfolgt jeweils vor Ort durch die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes bzw. örtliche Feuerwehr in Absprache mit dem Sachkostenträger.</p> <p>Nicht selbständige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöschern) müssen als solche dauerhaft und ordnungsgemäß gekennzeichnet, leicht erreichbar und zu handhaben sein.</p> <p>Die Lage vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen muss im Flucht- und Rettungsplan graphisch dargestellt sein.</p> <p>Für das Vorhandensein erforderlicher Löscheinrichtungen in der Schule, deren ordnungsgemäße Positionierung, Kennzeichnung, Prüfung und Wartung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.</p> <p>Die Schulleitung hat im Rahmen regelmäßiger Schulbegehungen (am besten gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger und mit Beteiligung der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) das Vorhandensein notwendiger Feuerlöscheinrichtungen zu kontrollieren und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich dem Sachkostenträger zu melden.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Feuerlöscher (Brandklassen, Brandbekämpfung)</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Information 202-060 DGUV Regel 113-018 RiSU I-1 RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.13 Werden die Feuerlöscher regelmäßig überprüft?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Hinsichtlich der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen) sind die diesbezüglichen Auflagen in der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Es wird empfohlen, diese Anlagen und Einrichtungen in jedem Falle durch befähigte Personen (Sachkundige oder anerkannte Sachverständige in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.</p> <p>Nach modernem Arbeitsschutzverständnis (vgl. Betriebssicherheitsverordnung) sind Prüffristen in der Regel vom Betreiber (Sachkostenträger) auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.</p> <p>Entgegen dieser grundsätzlichen Vorgehensweise werden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials Prüffristen vielfach verbindlich vorgegeben.</p> <p>So gilt beispielsweise für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Sicherheitsbeleuchtungen eine jährliche Prüffrist, für tragbare Feuerlöscher eine Prüffrist von zwei Jahren. Je nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung oder Bedienungsanleitung können kürzere Fristen erforderlich sein. Im Einzelfall sind Herstellerangaben über Prüffristen zu beachten.</p> <p>Die Schulleitung muss die Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Prüffristen einfordern.</p> <p>Über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen.</p> <p>Die Schulleitung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.</p> <p>Werden bei einer Prüfung gravierende bauliche oder technische Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler oder Dritte gefährdet werden können, so sind diese durch die Schulleitung unverzüglich dem zuständigen Sachkostenträger zu melden.</p> <p>Dieser ist für deren Beseitigung verantwortlich.</p> <p>Für die Beseitigung organisatorischer Mängel ist die Schulleitung verantwortlich.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel</p> <p><b>Fundstellen</b> BetrSichV DGUV Information 202-060 DGUV Regel 113-018 RiSU I-1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.14 Besteht für den Brandfall ein Flucht- und Rettungsplan? Sind Fluchtwege gekennzeichnet? Sind Notausgänge gekennzeichnet?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Ein Alarmplan (einschließlich Flucht- und Rettungsplan) ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Hierbei sind die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es zweckmäßig, im Alarmplan auch Anweisungen für die Brandverhütung und Selbstrettung zu integrieren.</p> <p>Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der örtlichen Feuerwehr einen Alarmplan (sinnvoller Weise mit Flucht- und Rettungsplan) für den Brandfall zu erstellen.</p> <p>Hierbei empfiehlt sich in Anlehnung an DIN 14096 „Brandschutzordnung“ eine Dreiteilung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage, wenn auch nur kurzfristig, aufhalten (z. B. Besucher, Eltern).</li> <li>– Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten z. B. Lehrkräfte, Schüler, Betreuungskräfte).</li> <li>– Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben (Schulleitung, Hausmeister, Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragte).</li> </ul> <p>Der Flucht- und Rettungsplan enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fluchtwege für jeden Unterrichtsraum</li> <li>– den Lageplan der Sammelplätze außerhalb des Gebäudes</li> <li>– die Lage und die Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>– den Lageplan der gefährlichen Stoffe und Behälter</li> <li>– geeignete Räume für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule im Falle kerntechnischer Unfälle</li> <li>– die Standorte der Notfalltelefone und Anleitungen zu deren Bedienung.</li> </ul>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> ASR A1.3 ASR A2.3 ArbStättV DIN 5035-5 DIN 14095 Teil 1 DIN 14096 RiSU I-1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.14 Besteht für den Brandfall ein Flucht- und Rettungsplan? Sind Fluchtwege gekennzeichnet? Sind Notausgänge gekennzeichnet?</li> </ul>	
Erläuterung	Erläuterung
<p>Der Alarmplan mit Flucht- und Rettungsplan ist in den Krisenplan zu integrieren und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Sämtliche schulischen Bediensteten sind über die Inhalte des Alarmplans (z. B. bei Gesamtlehrerkonferenzen) zu informieren.</p> <p>Um das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall zu ermöglichen, müssen Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge gut sichtbar, innerhalb der Erkennungsweite und dauerhaft gekennzeichnet sein.</p> <p>Dies geschieht in der Regel mittels Schildern mit lang nachleuchtenden Sicherheitskennzeichen grüne Grundfarbe mit weißer Schrift oder weißen Zeichen).</p> <p>Sofern bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort oder bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose und sichere Verlassen der Schule, einzelner Gebäudekomplexe oder einzelner Unterrichtsräume (z. B. Klassenzimmer, Fachräume, sonstige Räume im Untergeschoss sowie Kellerräume oder Dachgeschosse) im Brandfall durch lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnung nicht gewährleistet werden kann, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.</p> <p>Die Sicherheitsbeleuchtung verfügt über eine eigene, von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige, Stromversorgung, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das Erkennen der Sicherheitskennzeichen und somit eine sichere Nutzung der Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge ermöglicht.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> ASR A1.3 ASR A2.3 ArbStättV DIN 5035-5 DIN 14095 Teil 1 DIN 14096 RiSU I-1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.15 Stehen Verbandkästen nach DIN 13157 C griffbereit zur Verfügung?

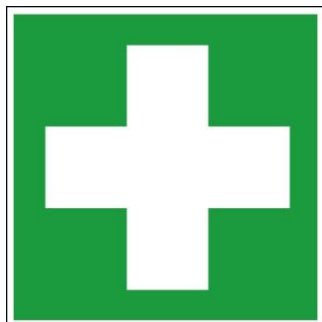
#### Erläuterung

In Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C vorhanden sein.

Diese Erste-Hilfe-Einrichtung sowie der Aufbewahrungsort sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Bau und Ausstattung der Schule, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln einschließlich persönlicher Schutzausrüstung sowie Beschaffung und Entsorgung von Verbrauchsmaterialien obliegt dem Schulträger (Schulkostenträger).

Für die Gewährleistung der in der Gefahrstoffverordnung geforderten Sicherheit ist i. d. R. eine enge Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen der Schule, vertreten durch die örtliche Schulleitung, und dem Schulträger erforderlich.



#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

Prüfliste Erste- Hilfe Material

##### Fundstellen

DGUV V81  
DGUV I 202-059  
RiSU I-1  
RiSU III-1.1

##### Bezugsquellen

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

*Staatliches Regelwerk*

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU


HessGISS



## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.16 Ist sichergestellt, dass über Telefon jederzeit ein Notruf nach außen gelangen kann?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In jeder Schule muss zu den Zeiten, in denen schulische Veranstaltungen stattfinden, jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können (z. B. amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder Haustelexanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle).</p> <p>Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen sollte zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Fachräume, Technikräume, ...) eine den Fachlehrkräften zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung sollten die Namen der Ersthelferinnen/Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Ärztinnen/Ärzte, des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentrale und der Taxizentrale verfügbar sein.</p> <p>Die Notrufanlage kann z. B. ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelexanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle sein. Gegebenenfalls ist auch ein Handy geeignet.</p> <p>Die Verwendung von Handys ist zwar möglich, es sollte jedoch bevorzugt ein Amtsanschluss vorgesehen werden, da Handys die Gefahr bergen, dass der Akku entleert sein kann oder diese nicht mitgeführt werden. Ebenso ist im Vorfeld zu klären, ob ein Diensthandy oder Privathandys zum Einsatz kommen. Regelungen bzgl. der Verantwortlichkeiten für das Aufladen und die Unterweisung z.B. von Vertretungslehrkräften sind darüber hinaus zu treffen.</p> <p>Amtsanschlüsse können so eingerichtet werden, dass nur die Notrufnummer gewählt werden kann und sie somit nicht für private Gespräche „missbraucht“ werden können.</p> 	<p><b>Arbeitshilfen</b> Rufnummernverzeichnis bei Schadensfällen</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Vorschrift 1 RiSU I-1 RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.17 Sind Hinweise zur Ersten Hilfe angebracht z. B. Plakat, Notrufnummer?

#### Erläuterung

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sorgt gemeinsam mit dem Sachkostenträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen.  
Der Sachkostenträger ist für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen verantwortlich.

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

DGUV Regel 113-018

DGUV Information 202-059

RiSU I-3.14

RiSU III-2.2

##### Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS



## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)

- 1.1.18 Sind Waschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In Arbeitsbereichen in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen aus hygienischen Gründen Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein.</p> <p>Seife und Handtücher zum allgemeinen Gebrauch sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Hygieneplan Hautschutzplan</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Regel 113-018 RiSU I-3.10 RiSU III-1.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.1 Fachräume - allgemein (z. B. Chemie, Biologie, Physik, Werken, Hauswirtschaft, Kunst ...)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.1.19 Werden Verhaltensregeln des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene bei der regelmäßigen Unterweisung vermittelt und sind Inhalt der Betriebsanweisung?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schulen müssen im Rahmen des Unterrichts schulische Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben benutzen.</p> <p><b>Die bestimmungsgemäße Nutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ist eine wesentliche Voraussetzung für sicheres Arbeiten an Schulen</b>, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht, im Technikunterricht oder in Werkstätten. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich u. a. aus Betriebsanleitungen für Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen), Herstellerangaben (z. B. für Sport- und Spielgeräte), Sicherheitsdatenblättern für Gefahrstoffe und Betriebsanweisungen.</p> <p>Abhängig von der Schulart werden im Unterricht beispielsweise die unterschiedlichsten brennbaren Stoffe (vom Bastelkleber in der Grundschule bis zu hochexplosiven Gefahrstoffen in Berufsschulen) verwendet. <b>Um beim Umgang mit gefährlichen Stoffen</b> (z. B. brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen) <b>oder der Nutzung gefährbringender Geräte und Maschinen potentielle Gefährdungen von Personen zu vermeiden, sind inhaltlich ausreichende und verständliche Betriebsanweisungen bereitzustellen oder ggf. zu erstellen.</b></p> <p>Die Betriebsanweisungen sind in den entsprechenden Gebäudeteilen, Einrichtungen, Räumen etc. (z. B. Fachräumen für den technischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, Werkstätten, Laboratorien) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen (siehe Arbeitshilfen). Erforderliche Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges pädagogisches Personal sind von der Schulleitung bereitzustellen. Die Unterweisung für Lehrkräfte hat durch die Schulleitung zu erfolgen bzw. ist von ihr zu veranlassen. Die Unterweisung für Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft.</p> <p><b>Für notwendige Betriebsanweisungen für die schulischen Beschäftigten des Sachkostenträgers</b> (Hausmeister, Schulsekretärin, eigenes Reinigungspersonal) und deren Unterweisung <b>ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.</b></p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> BA- Gefahrstoffe Biostoffe Maschinen Persönliche Schutzausrüstung</p> <p><b>Fundstellen</b> GUV-SR 2003 RiSU I-3.16</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>